

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2017

Nr. 2017/2111

Witterswil: Grundwasserschutzzone für die Grundwasserfassungen Hollen- und Schmidliquelle der öffentlichen Wasserversorgung Witterswil

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Witterswil unterbreitet dem Regierungsrat das Schutzzonendossier für die Hollen- und die Schmidliquelle zur Genehmigung, welches aus folgenden Unterlagen besteht:

1.1 Genehmigungsunterlagen:

- „Schutzzonenplan für die Hollen- und Schmidliquelle der Wasserversorgung Witterswil“, Situation 1:1'000 und 1:200, Plan Nr. 3442/ SZ, Gez. VG Kontr.: WF, Datum: 17.05.2016
- „Schutzzonenreglement für die Hollen- und Schmidliquelle der Wasserversorgung Witterswil“ (Eigentümerin: Einwohnergemeinde Witterswil), Original vom 16.12.2003, Version vom 27.05.2016.

1.2 Übrige Unterlagen

- „Konfliktplan für die Grundwasserschutzzone der Hollen- und Schmidliquelle der Wasserversorgung Witterswil“, Situation 1:1'000, Plan Nr. 3442/ KP, Gez. VG Kontr.: WF, Datum: 27.05.2016
- Hydrogeologischer Schutzzonenbericht „Einwohnergemeinde 4108 Witterswil, Hollenquelle und Schmidliquelle Witterswil“, Nr. 3442 - WF/VG/FB, Datum: 27.05.2016.

2. Erwägungen

2.1 Ausgangslage

Die heutige Grundwasserschutzzone schützt die Hollen- und Schmidliquelle, die der öffentlichen Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Witterswil dienen. Die aktuelle Schutzzone stammt aus dem Jahr 1985 (genehmigt mit Regierungsratsbeschluss/RRB Nr. 1222 vom 22. April 1985) und genügt den heutigen Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) nicht mehr. Folglich muss die alte Schutzzone aufgehoben und eine neue Schutzzone ausgeschrieben werden.

2.2 Verfahren

Eine erste Vorprüfung der neuen Schutzzonenakten fand bereits im November 2005 durch das Amt für Umwelt statt, woraufhin das Schutzzonendossier in verschiedenen Punkten überarbeitet werden musste.

Nachdem gemeindeintern verschiedene Fragestellungen über einen längeren Zeitraum zur Diskussion standen, fand eine weitere Vorprüfung durch das Amt für Umwelt nach Überarbeitung der Schutzzonenakten erst wieder im Spätsommer 2015 statt. Letzte Anpassungen des Schutzzonendossiers erfolgten dann im Mai 2016.

Die Einwohnergemeinde Witterswil hat die Schutzzone für die Hollen- und Schmidliquelle im Wochenblatt der Gemeinde am 28. Juli 2016 ausgeschrieben und in der Zeit vom 28. Juli 2016 bis am 26. August 2016 bei der Gemeindeverwaltung Witterswil im Sinne von §§ 15 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Planung am 26. September 2016 beschlossen.

Mit Datum vom 15. November 2016 hat die Einwohnergemeinde Witterswil das Schutzzonendossier für die Hollen- und Schmidliquelle dem Amt für Umwelt zur regierungsrätlichen Genehmigung überwiesen.

Aufgrund einer Arsen-Belastung des Grundwassers in der Hollenquelle, welche geogenen Ursprungs ist und zeitweise über dem Grenzwert von 10 µg/l liegt (vgl. dazu Art. 3 Abs. 2 Anhang 2 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen [TBDV; SR 817.022.11]), muss die Einwohnergemeinde Witterswil bis zum 31. Dezember 2018 Massnahmen zur Verbesserung der Trinkwasserqualität, d.h. zur Senkung des Arsengehaltes, ergreifen. Dabei stehen verschiedene Optionen zur Auswahl, nicht zuletzt auch eine Aufgabe der Quellnutzung. Das Amt für Umwelt hat aus diesem Grund vorerst mit der Eingabe des Schutzzonendossiers in die Regierung zugewartet; so, bis ein Entscheid über das weitere Vorgehen gefällt wurde. Die Gemeinde Witterswil hat an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2017 eine Investition in einen Arsenfilter und in eine UV-Technologie beschlossen.

Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Die Recht- und Zweckmässigkeit der Grundwasserschutzzone der Hollen- und Schmidliquelle ist gegeben. Der Arsenfilter wird bis zum Ablauf der Übergangsfrist der TBDV am 31. Dezember 2018 in die Trinkwasseraufbereitungsanlage eingebaut. In materieller Hinsicht sind, abgesehen von den Überlegungen unter Ziff. 2.3, keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die neue Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 15 ff. PBG genehmigt und die alte Grundwasserschutzzone aufgehoben werden.

2.3 Weitere Überlegungen

Bei der Überarbeitung der Grundwasserschutzzone wurde auf eine Vulnerabilitäts-Kartierung und auf die Ausscheidung einer Karst-Grundwasserschutzzone im weiteren Einzugsgebiet der beiden Quellen verzichtet, da die Hollen- und Schmidliquelle nicht direkt aus dem Karstgrundwasserleiter entspringen. Die Begründung hierfür findet sich im Hydrogeologischen Schutzzonenbericht (S. 13).

Das Amt für Umwelt ermittelt zur Zeit die unterirdischen Einzugsgebiete der grösseren und für die Trinkwasserversorgung bedeutenden Karstquellen im Solothurner Jura. Sollte diese Studie neue Erkenntnisse über die Karstverhältnisse im Einzugsgebiet der Hollen- und Schmidliquelle hervorbringen, wäre eine Ausdehnung der Grundwasserschutzzone im Bereich der Mulde von Hofstetten und des Blauen-Nordhanges zu prüfen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 15 ff. PBG in Verbindung mit Art. 20 GSchG, Art. 29 Abs. 2 GSchV sowie §§ 2, 77 und 108 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der neue Schutzzonenplan und das neue Schutzzonenreglement für die Hollen- und Schmidliquelle der Einwohnergemeinde Witterswil werden genehmigt und der dazugehörige Konfliktplan sowie der Hydrogeologische Schutzzonenbericht werden zur Kenntnis genommen (s. unter 1. Ausgangslage).
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen und Reglementen im Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Namentlich aufgehoben werden:
 - Schutzzonenplan:
„Schutzzone für die Quellen der WV Witterswil“, Situation 1:1'000 und 1:10'000, Plan Nr. 109 / 41, Datum März 1984, genehmigt mit RRB Nr. 1222 vom 22. April 1985
 - Schutzzonenreglement:
„Schutzzonen-Reglement für die Fassungen der gemeindeeigenen Quellen“, vom 20. Juni 1984, genehmigt mit RRB Nr. 1222 vom 22. April 1985.
- 3.3 Die in Anhang 3 des neuen Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements durch die Einwohnergemeinde Witterswil umzusetzen.
- 3.4 Die zuständigen Behörden der Einwohnergemeinde Witterswil sind gemäss Art. 8 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung auf ihrem Gemeindegebiet zuständig. Ferner ist die Einwohnergemeinde Witterswil verpflichtet, die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen jeweils mitzuteilen.
- 3.5 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Witterswil auf den betroffenen Grundstücken auf Kosten der Fassungsinhaberin (Einwohnergemeinde Witterswil) anzumerken bzw. zu mutieren oder zu löschen. Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste in Anhang 5 des Schutzzonenreglements. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Mutation im Grundbuch Witterswil an die Amtschreiberei Dorneck, Grundbuchamt, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach.
- 3.6 Die neue Grundwasserschutzzone der Hollen- und Schmidliquelle ist im Gesamtplan von Witterswil orientierend darzustellen.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Witterswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'500.00 sowie die Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 4'523.00, zu bezahlen.
- 3.8 Die Einwohnergemeinde Witterswil wird gebeten, dem Amt für Umwelt 11 Schutzzonendossiers, bestehend aus dem Schutzzonenplan, dem Schutzzonenreglement, dem Konfliktplan sowie dem Hydrogeologischen Schutzzonenbericht, bis am 28. Februar 2018 nachzuliefern. Diese sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.

- 3.9 Ferner hat die Einwohnergemeinde Witterswil innert einem Monat ab Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses den Schutzzonenplan dem Amt für Umwelt in digitaler Form als shapefile zukommen zu lassen.
- 3.10 Die neue Grundwasserschutzzone tritt mit der Publikation des vorliegenden Beschlusses im Amtsblatt in Rechtskraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Witterswil, Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil

Bewilligungsgebühr:	Fr. 4'500.00	(4210001 / 007 / 80052)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 4'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (CM; ad acta 354.120.001), mit einem gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt (SO; SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.120.001), mit einem gen. Dossier
(folgt später, Dossier anschliessend weiter an Amtschreiberei)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt (DV; zwecks Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp), mit
digitalen Daten (folgen später)

Amt für Raumplanung, mit einem gen. Dossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Dossier (folgt später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit drei gen. Dossiers (folgen später)

Kant. Lebensmittelkontrolle (St. Christ), Werkhofstrasse 5

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Witterswil, Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil, mit vier gen. Dossiers (fol-
gen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Büro Kiefer & Studer AG, Bruggstrasse 12a, 4153 Reinach

Amt für Umwelt (SO; nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Dorneck, Grund-
buchamt, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach, mit der Bitte um Anpassung der Anmer-
kungen gemäss Ziffer 3.5 des vorliegenden Beschlusses), mit einem gen. Dossier [folgt
später])

Amt für Umwelt (SO; nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im
Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Witterswil: Aufhebung der alten und Genehmigung
der neuen Grundwasserschutzzone für die Hollen- und Schmidliquelle der öffentlichen
Wasserversorgung Witterswil.“)

Die Empfänger des neuen Schutzzonenplans und -reglements werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und -reglemente aus dem Jahr 1985 (genehmigt mit RRB Nr. 1222 vom 22. April 1985, sofern vorhanden), welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1 und 3.2 des Dispositivs des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben, resp. zu vernichten.